

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Sound for Picture*
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (SPO)**

vom 15.04.2019, geändert durch Satzung vom 18.01.2021

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang *Sound for Picture*. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die erfolgreiche Beendigung des Masterstudiums bildet den Abschluss des konsekutiven Soundstudiums. Die Studierenden erweitern ihre künstlerisch-praktischen und theoretisch-methodischen Kompetenzen im Bereich der auditiven Medienproduktion. Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für Tätigkeiten in der digitalen Sound Postproduktion nach internationalem Standard der Filmindustrie. Unter den Bedingungen einer sich permanent verändernden Medienlandschaft sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs *Sound for Picture* in der Lage, eigenständig adäquate Tonkonzepte für die sich ausdifferenzierende Format- und Distributionslandschaft unserer Mediengesellschaft zu entwickeln, diese kreativ und anwendungsbezogen zu realisieren und klar zu kommunizieren.

Ihr detailliertes Wissen über Tongestaltung im gesamten Spektrum audiovisueller Medien im Zusammenhang mit dem im Studium erprobten komplexen Phantasiepotential für die Vermittlung künstlerischer Intentionen wie auch das Verständnis für soziale Funktionen medialer Ereignisse befähigt sie, neue Herausforderungen zielgerichtet und kritisch reflektiert zu meistern.

Im Masterstudium wird die Grundlage für künstlerisch-praktische Forschungstätigkeiten gelegt. Durch Mitwirkung an hochschuleigenen und übergreifenden Projekten sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsansätze und -szenarien zu formulieren und selbst voranzutreiben.

Die klassischen Tätigkeitsfelder sind:

- Entwicklung und Realisierung von Audiokonzepten in audiovisuellen Medienproduktionen (z.B. Kinofilme und Fernsehformate, neue Medien)
- formatspezifische Musik-, Sprach- und Geräuschproduktionen (z.B. für DVD, Rundfunk, Electronic Entertainment, Mobile Devices, Web-Services)
- Vertiefung der Fähigkeiten, als Supervising Sound Editor /Re-recording Mixer (Mischtonmeisterin/Mischtonmeister) beruflich tätig zu sein

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 05.09.2019 und 24.02.2021

Die Studienziele sind insbesondere:

- die Entwicklung des kreativen, intellektuellen und kritischen Potenzials der Studierenden durch die Konfrontation mit einem weiten Spektrum audiovisueller Informationen und Erfahrungen
- die Herausbildung einer individuellen Handschrift im Zugriff auf tongestalterische Aufgaben
- die Beherrschung weit gefächerter Aufgabenstellungen der künstlerischen Tonproduktion
- die umfassende Kenntnis heutiger tontechnischer Technologien als Werkzeug zur Realisierung von Tongestaltungskonzepten sowie Ideen zur Entwicklung und das Reflektieren neuer technologischer Ansätze
- die praktische Prozesserfahrung und -reflexion vom Tonkonzept bis zum Mastering
- eine spezialisierte Kommunikationskompetenz für effektives Teamwork und Teammanagement
- Praxiserfahrung und Kontakte in der Filmindustrie, um Startchancen nach dem Studium zu optimieren und individuelle Berufsperspektiven zu entwickeln

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion, die einen Masterabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt, sowie für berufliche Tätigkeiten als Tonmeister.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Sound for Picture wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Sound for Picture beträgt 4 Vollzeitsemester. Das Studium wird als Kombination aus 2 Semestern in Vollzeit und 4 Semestern in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester) durchgeführt. Die Studiendauer entspricht demnach 6 Hochschulsemestern. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen. Nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dementsprechend auf 4 Hochschulsemester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 56,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (20 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 6 Exemplarische Tonkonzepte (4 LP)

Modul 7 Freies Studium (24 LP)

Spezialisierungsmodule

- Modul 1 Kinomischung (14 LP)
- Modul 2 Vertiefende Gehörbildung (4 LP)
- Modul 3 Gestaltende Akustik (5 LP)
- Modul 4 Akustische Simulation und Messtechnik (6 LP)
- Modul 8 Musik- und Tondramaturgie (5 LP)

Projektmodule

- Modul 5 Filmttonpraxis (20 LP)
- Modul 9 Medienprojekt (17 LP)

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 7 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops und Exkursionen) im Umfang von 24 LP nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

- Modul 1 Kinomischung
- Modul 2 Vertiefende Gehörbildung
- Modul 3 Gestaltende Akustik
- Modul 4 Akustische Simulation und Messtechnik
- Modul 8 Musik- und Tondramaturgie
- Modul 9 Medienprojekt

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

- Modul 5 Filmttonpraxis
- Modul 6 Exemplarische Tonkonzepte
- Modul 7 Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen:	50 %
Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen reflektiert zu erörtern.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 74 Leistungspunkten.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen (20 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 8 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll mindestens 60 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(3) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls Medienprojekt (Modul 9) zusätzlich den Titel des Projektes, die Regisseurin/den Regisseur, die Art des Projektes und dessen Laufzeit
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2018 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Sound for Picture immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Sound for Picture einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Studierendenbüro & International Office - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement